

Der Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 13. Februar 2008

**Betr.: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt**
hier: Stellungnahme der evangelischen Kirchen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages,
meine Damen und Herren!

Stellvertretend für die evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt danke ich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Novellierungsentwurf des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Artikel 7 Abs. 4 GG und Art. 28 Abs. 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleisten das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft, machen jedoch zugleich die Genehmigung einer Ersatzschule davon abhängig, dass sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Insbesondere ist eine genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung in den Verfassungen verankert. Deshalb garantiert das Land Sachsen-Anhalt den Ersatzschulen in Art. 28 Abs. 2 einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt bereits auf den ersten Blick Zweifel an der Bereitschaft des Landes Sachsen-Anhalt zur Einlösung der Garantie des Art. 28 Abs. 2 Landesverfassung aufkommen.

Zunehmend geraten im Land Sachsen-Anhalt auch Schulen in evangelischer Trägerschaft in eine angespannte finanzielle Situation. Für evangelische Schulträger ist dies eine besonders schmerzliche Erfahrung, weil sie es sich aufgrund ihrer christlichen Überzeugung zum Ziel gesetzt haben, allen Kindern unabhängig von der Einkommenssituation der Elternhäuser den Besuch ihrer Schule zu ermöglichen.

Ursache für die zunehmend schwierige Haushaltssituation evangelischer Schulen ist die aufgrund staatlicher Einsparbemühungen seit Jahren rückläufige staatliche Finanzhilfe. Die staatliche Finanzhilfe stellt für alle Schulen in freier Trägerschaft die wichtigste Einnahmequelle dar. Trotz Schulgeldzahlungen in moderater Höhe sind viele Elternhäuser an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen, weil beispielsweise noch Hort-, Essens- sowie Materialgelder, Lernmittelkosten und Klassenfahrtbeiträge das Familienbudget belasten.

An den die Schulhaushaltspläne dominierenden Personalausgaben zu sparen, würde hingegen das Profil und damit den Bestand von Schulen in evangelischer Trägerschaft gefährden. Eine restriktive Entlohnungsstruktur führt zwangsläufig zu Personalfluktuations, einer instabilen Personalstruktur, beeinträchtigt die Schulentwicklung sowie die Qualität der schulischen Arbeit. Dies ist weder vom Land Sachsen-Anhalt noch von den Ersatzschulträgern gewollt. Auch wäre die Aufkündigung von Beschulungsverträgen durch Eltern die Folge.

Nach dem derzeit noch geltenden Recht umfasst die Finanzhilfe 90 v.H. der **laufenden** Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen als Personalkostenzuschuss zuzüglich eines Sachkostenzuschusses in Höhe von 15 v.H. des Personalkostenzuschusses (§ 18a Abs. 2 SchulG i.V.m. § 9 Abs. 1, 4 und 6 ESchVO). Für die für die Berechnung der Schülerkostensätze verwendeten schulbezogenen Parameter gelten die Bedingungen des laufenden Schuljahres, für die zugrunde zu legenden Personalkosten die am 1. Juni des Jahres gegebenen Bedingungen (§ 9 Abs. 9 Satz 2 ESchVO).

Aufgrund der Koppelung des Sachkostenzuschusses an den Personalkostenzuschuss müssen Ersatzschulträger wegen der steigenden Betriebs- und Unterhaltungskosten auch weiterhin mit steigenden Belastungen im Sachkostenbereich rechnen.

Insgesamt sind für Ersatzschulträger derzeit die Folgen des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht abschätzbar. Nur, wenn das Kultusministerium zeitgleich mit dem Gesetzentwurf auch im Entwurf die Verordnung zur Änderung der Ersatzschulverordnung bzw. die die Berechnungsmodalitäten regelnden Verordnungen (§ 1 Ziff. 8 Buchstabe c - § 18a Abs. 8 Gesetzentwurf) zum Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens gemacht hätte, wären die Ersatzschulträger in die Lage versetzt worden, die Auswirkungen der zukünftigen Rechtslage abzuschätzen und ordnungsgemäß Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht sind die wesentlichen Aspekte der zukünftigen Ersatzschulfinanzierung staatlicherseits nicht in ausreichendem Maße offengelegt. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfes, eingeholte Schülerkostengutachten (Kienbaum, Steinbeis - Transferzentrum) seien wegen der Einbeziehung von auf Ersatzschulen nicht zutreffenden Kosten des öffentlichen Schulwesens unverwertbar (Begründung Teil A, vierter Absatz), das Ersatzschulwesen sei von einer kostenintensiven Altersstruktur der Lehrkräfte und von zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für den Personalabbau nicht betroffen (Begründung zu § 18a Abs. 2 und 3). Auch das Personal von Ersatzschulen altert und wird damit kostenintensiver. Schuljährlich schwankende Schülerzahlen setzen Ersatzschulträger ebenfalls dem Risiko eines Personalüberhangs aus. Dessen ungeachtet haben sie die Regelungen des gesetzlichen Kündigungsschutzes und des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ zu beachten. Insbesondere dürfen Bewerber und

Bewerberinnen sowie Mitarbeitende nicht wegen einer Behinderung oder wegen des Alters in irgendeiner Weise benachteiligt werden, auch wenn die gesetzlich geforderten Antidiskriminierungsmaßnahmen mit erheblichen zusätzlichen Personalkosten verbunden sind.

Festzustellen bleibt, dass das Kultusministerium aus Gründen der Transparenz zeitgleich mit dem Gesetzentwurf auch die Entwürfe sämtlicher Verordnungen gemäß § 1 Ziff. 8 Buchstabe c) - § 18a Abs. 8 Gesetzentwurf den betroffenen Ersatzschulträgern zur Stellungnahme hätte vorlegen müssen. Darüber hinaus ist bereits jetzt absehbar, dass wegen der sich schuljährlich ändernden Bedingungen für die Berechnung der Finanzhilfe einige Verordnungen jährlich angepasst werden müssen. Weil vor Erlass dieser ändernden Verordnungen die betroffenen Ersatzschulträger durch das Kultusministerium anzuhören sind, werden diese Verfahren sehr viel Zeit in Anspruch nehmen mit dem Ergebnis, dass die Ersatzschulträger frühestens im zweiten Schulhalbjahr erfahren, welche staatliche Finanzhilfe sie für das bereits begonnene Schuljahr einplanen können. Zu diesem Zeitpunkt sind nahezu alle Dispositionen für das laufende Schuljahr getroffen. Personaleinsatz, Anschaffungen, Schulgeldfestlegungen usw. sind rückwirkend nicht mehr korrigierbar. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass diese Planungsunsicherheit zukünftig den Bestand zahlreicher Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt erheblich gefährden wird.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes beziehen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Ziff. 5 Buchstabe c) - § 16 Abs. 6

Aufgrund des Verbots einer Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist es einsichtig, wenn der Antrag zur Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 6 ESchVO auch Angaben zur Höhe eines erhobenen Schulgeldes sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung enthalten muss. Die Überprüfung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen fällt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SchulG i.V.m. § 10 Abs. 2 ESchVO in die Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden. Demgegenüber trägt der Ersatzschulträger die Verantwortung für die Einhaltung der Voraussetzungen. Weil die staatlichen Schulbehörden die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen unschwer stichprobenartig überprüfen können und die Ersatzschulträger bei dieser Überprüfung mitwirken müssen, ist es unverhältnismäßig, den Ersatzschulträgern zusätzlich noch die Anzeige jeder Änderung der Höhe des Schulgeldes abzuverlangen. Darüber hinaus sind gemäß § 17 Abs. 4 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 5 Ziff. 6 ESchVO nur **wesentliche** Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen genehmigungsbedürftig bzw. für einen Widerruf der Genehmigung und/oder der Anerkennung (§ 7 Abs. 1 ESchVO) relevant. Demnach verstößt die Forderung, jede Änderung der Höhe des Schulgeldes anzeigen zu müssen, gegen das Übermaßverbot.

Aus vorstehenden Gründen schlagen wir vor,
§ 1 Ziff. 5 Buchstabe c) - § 16 Abs. 6 Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen,
hilfsweise in § 1 Ziff. 5 Buchstabe c) - § 16 Abs. 6 Gesetzentwurf dem Wort „Änderungen“
das Wort „wesentliche“ voranzusetzen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung zur Wesentlichkeit veränderter Sachlagen wäre eine Erhöhung des Schulgeldes um mehr als 20 v.H. eine anzeigepflichtige wesentliche Änderung.

Zu § 1 Ziff. 6 - § 16a Abs. 2 Satz 6

Die geforderte Anzeige jeglicher Änderungen der mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Lehrerinnen und den Lehrern abgeschlossenen Arbeitsverträge verstößt gegen das Übermaßverbot und damit gegen die Autonomie der freien Schulträger.

Die genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte ist nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine Genehmigungsvoraussetzung. Deshalb ist es einsichtig, wenn gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 6 ESchVO dem Antrag zur Genehmigung einer Ersatzschule die mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den hauptamtlichen Lehrkräften vorgesehenen Arbeitsverträge beizufügen sind. Auch hier gilt, dass die staatlichen Schulbehörden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SchulG i.V.m. § 10 Abs. 2 ESchVO für die Überprüfung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen zuständig sind und demgegenüber die Ersatzschulträger die Verantwortung für die Einhaltung dieser Voraussetzungen tragen. Die staatlichen Schulbehörden können unschwer die Einhaltung der Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen stichprobenartig überprüfen. Die freien Schulträger sind zur Mitwirkung verpflichtet. Deshalb ist es unverhältnismäßig, den freien Schulträgern zusätzlich noch eine Anzeigepflicht und den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand aufzubürden.

Gemäß § 17 Abs. 4 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 Ziff. 6 ESchVO sind lediglich **wesentliche** Änderungen genehmigungsrelevant und daher gemäß § 7 Abs. 1 ESchVO für einen Widerruf der Genehmigung und/oder der Anerkennung von Bedeutung. Auf andere Tatbestände darf sich die Anzeigepflicht aus Gründen des Übermaßverbotes nicht beziehen. Soweit eine Änderung der Arbeitsverträge die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht gefährdet, hat die Autonomie des freien Schulträgers - auch als Arbeitgeber - Vorrang.

Wir regen deshalb an,

§ 1 Ziff. 6 - § 16a Abs. 2 Satz 6 Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen,

hilfsweise § 1 Ziff. 5 - § 16a Abs. 2 Satz 6 Gesetzentwurf wie folgt zu formulieren:

„Wesentliche Änderungen der mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Lehrerinnen und Lehrern abgeschlossenen Arbeitsverträge, die die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gefährden, sind der Schulbehörde anzuzeigen.“

§ 1 Ziff. 7 Buchstabe a) und b) - § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5

Dass die Einrichtung weiterer Klassenzüge sowie Standortveränderungen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist einsichtig. Nicht akzeptiert werden kann jedoch, dass neue Klassenzüge sowie Standortveränderungen bereits gemäß § 17 SchulG i.V.m. § 6 ESchVO anerkannter Ersatzschulen einer (neuen) staatlichen Anerkennung bedürfen. Die betroffene Ersatzschule hat bereits gezeigt, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Es gibt deshalb keinerlei Anlass für eine pauschale Annahme, dass die Einrichtung neuer Klassenzüge oder eine Standortveränderung zu wesentlichen Beanstandungen führen werden.

Weil gemäß § 18 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 8 Abs. 1 ESchVO die Anerkennung Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe ist, kann nur vermutet werden, dass das Land Sachsen-Anhalt in den Fällen der Einrichtung neuer Klassenzüge oder von Schulstandortveränderungen sich seinen Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 2 Verfassung zu entziehen versucht. Erstreckt sich die bereits verliehene Anerkennung nicht auf neu eingerichtete Klassenzüge und Standortveränderungen, besteht für den bewährten Ersatzschulträger diesbezüglich lediglich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 SchulG die Möglichkeit, nach Ablauf eines Schuljahres in den Genuss der vorzeitigen Finanzhilfe in Höhe von 75 v.H. der Finanzhilfe gemäß § 18a SchulG zu gelangen.

Zwangsläufig wird die avisierte Neuregelung den Nebeneffekt haben, dass Ersatzschulträger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Einrichtung von weiteren Klassenzügen sowie Standortveränderungen zu vermeiden versuchen. Dies wird die Schulentwicklung von

Ersatzschulen empfindlich behindern und stellt deshalb einen Eingriff in die Privatschulfreiheit dar.

Deshalb schlagen wir vor,

§ 1 Ziff. 7 Buchstabe a) - § 17 Abs. 1 Satz 4 Gesetzentwurf wie folgt zu formulieren:

„Sie erstreckt sich auf die Schulform und den Bildungsgang einschließlich seiner Spezifizierungen.“

in § 1 Ziff. 7 Buchstabe b) - § 17 Abs. 1 Satz 5 Gesetzentwurf durch eine geeignete Formulierung klarzustellen, dass die Einrichtung weiterer Klassenzüge keiner gesonderten Anerkennung bedarf und von der der Ersatzschule bereits ausgesprochenen Anerkennung umfasst ist.

§ 1 Ziff. 9 Buchstabe a) - § 18a Abs. 1 Satz 2 und 3

Die Koppelung der bezuschussungsfähigen „Schülerköpfe“ einer Klasse bzw. Lerngruppe einer Ersatzschule an die in der Schulstatistik für das vorangegangene Schuljahr ausgewiesene Klassenfrequenz an entsprechenden staatlichen Schulen ist dann verfassungswidrig, wenn trotz Einhaltung oder lediglich unwesentlicher Überschreitung der vom Kultusministerium für die Bildung von Klassen und Lerngruppen vorgegebenen Höchstschülerzahlen der Ersatzschulträger nicht für alle „Schülerköpfe“ den Schülerkostensatz erhält. Die Regelung in § 18a Abs. 1 Satz 2 SchulG, wonach eine Überschreitung der Klassenfrequenz an entsprechenden öffentlichen Schulen um nicht mehr als 20 v.H. für die Bezuschussung unschädlich ist, vermag nicht in allen Fallgestaltungen die Verfassungsmäßigkeit herzustellen.

Dem Ersatzschulträger obliegt das Recht der Schulgestaltung und der Organisation des Unterrichts. Solange er die der Erreichung der Lehrziele dienenden staatlichen Vorgaben zur Klassen- und Lerngruppenbildung beachtet, darf er frei über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Klassen und Lerngruppen disponieren. In Beachtung von Artikel 28 Abs. 2 Landesverfassung hat das Land Sachsen-Anhalt den Ersatzschulträgern für die Erfüllung der Aufgaben der Ersatzschule - Beschulung einer mit Höchstschülerzahl gebildeten Klasse bzw. Lerngruppe - die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse zu gewähren.

Beispielsweise ist in Ziffer 2.3.3 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 3. Mai 2005 (SVBl. LSA S. 158) zur Unterrichtsorganisation an den Grundschulen eine mittlere Frequenz von 22 für die Klassen- und Lerngruppenbildung als Orientierung angegeben; die bisherige Höchstschülerzahl von 28 soll bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen nicht wesentlich überschritten werden. Demgegenüber ist in den Runderlassen des Kultusministeriums vom 10. Juni 1998 (SVBl. LSA S. 213) zur Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft und vom 28. Juni 2006 (SVBl. LSA S. 182) betreffend die Schülerkostensätze und die zu berücksichtigende Klassenstärke im Schuljahr 2006/2007 - Anlage 2 die Klassenstärke der staatlichen Grundschulen mit 17,6 festgelegt, so dass Ersatzschulträgern nur für durchschnittlich 21 „Schülerköpfe“ pro Grundschulklasse bzw. Grundschullerngruppe vom Land Sachsen-Anhalt Finanzhilfe zugestanden wird.

Auch aus Gründen der Deregulierung bitten wir dringlichst darum,

§ 1 Ziff. 9 Buchstabe a) - § 18a Abs. 1 Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

„In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.“

Eine wesentliche Überschreitung der vom Kultusministerium vorgegebenen Höchstschülerzahlen bei der Klassen- bzw. Lerngruppenbildung würde das Lehrziel der Ersatzschule gefährden und hätte zumindest den Widerruf der Anerkennung der Ersatzschule und damit die Versagung der Finanzhilfe zur Folge. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass Ersatzschulträger „überfüllte“ Klassen und Lerngruppen bilden werden. Der Bestand der Ersatz-

schule wäre aufgrund zunehmender Aufkündigung der Beschulungsverträge durch um das schulische Fortkommen ihrer Kinder besorgte Eltern alsbald gefährdet.

Zu § 1 Ziff. 9 Buchstabe b) und c) - § 18a Abs. 2 und 5

Die abschließende Aufzählung der Teilbeträge des jährlichen Schülerkostensatzes in Absatz 2 Satz 2 Ziff. 1 bis 3 Gesetzentwurf beinhaltet keine Angaben zur Zuordnung des technischen Personals (Hausmeister, Reinigungskräfte usw.), des Verwaltungspersonals und der für eine integrative Beschulung an Grundschulen eingesetzten Betreuungskräfte. Auch dieses Personal ist für die Erfüllung der Aufgaben einer Ersatzschule notwendig, so dass das Land Sachsen-Anhalt gemäß Art. 28 Abs. 2 Landesverfassung die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse zu leisten hat.

Sofern die Personalkosten des technischen Personals und des Verwaltungspersonals in dem Katalog des Abs. 2 Satz 2 Gesetzentwurf nicht unter einer eigenen Ziffer aufgeführt und auch nicht die näheren Einzelheiten der Bezuschussung in einem weiteren Absatz des § 18a geregelt werden sollen, bietet es sich an, diese Kosten den Sachkosten zuzuordnen. Für diesen Fall ist es jedoch zwingend erforderlich, den an den Personalkostenzuschuss gekoppelten Sachkostenzuschuss wieder deutlich zu erhöhen.

Aus vorstehenden Gründen regen wir an,

§ 1 Ziff. 9 Buchstabe b) - § 18a Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 Gesetzentwurf wie folgt zu fassen:

„den Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Grundschulen und Förderschulen und“;

§ 1 Ziff. 9 Buchstabe b) - § 18a Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 Gesetzentwurf nach dem Wort

„Sachkosten“ wie folgt zu ergänzen:

„ , die auch den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal umfassen“;

§ 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 5 Gesetzentwurf wie folgt zu formulieren:

„Der Sachkostenzuschuss beträgt 25 v.H. des Personalkostenzuschusses.“

Zu § 1 Ziff. 9 Buchstabe b) - § 18a Abs. 3 Satz 2

Ziff. 5:

Der Faktor F1 für die Berücksichtigung von pauschalen Anrechnungen und Ermäßigungen sowie von Zulagen für Funktionsstellen mag die Berechnung des Schülerkostensatzes stark vereinfachen. Die im Gesetzentwurf angegebenen Faktoren für die einzelnen Schulformen sind jedoch nicht nachvollziehbar ermittelt. Es bleibt offen, ob alle Anrechnungsstunden (Vertretungsreserve, Entlastung, Schulleitertätigkeit, Altersermäßigung, Ganztagsangebot usw.) wirklich bei der Ermittlung des Faktors F1 berücksichtigt worden sind. Mangels Transparenz kann unsererseits die Neuregelung trotz erheblicher Verwaltungsvereinfachung nicht unterstützt werden.

Auch bleibt nachzufragen, weshalb der Faktor F1 für die jeweilige Schulform im Gesetzentwurf „starr festgelegt“ worden ist, obwohl seine Berechnungsgrundlagen aufgrund schuljährlicher Veränderungen an staatlichen Schulen stark variieren. Soll die Ersatzschulfinanzierung weiterhin an der Kostenentwicklung staatlicher Schulen angekoppelt bleiben, muss der Faktor F1 entsprechend der sich schuljährlich ändernden Berechnungsgrundlagen in einer vom Kultusministerium zu erlassenden Verordnung gemäß § 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 8 Gesetzentwurf, vor deren Erlass die Ersatzschulträger anzuhören sind, bestimmt werden.

Zu § 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 4

Es erscheint willkürlich, wenn bei der Ermittlung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte jeweils ein Anteil von 75 v.H. der an der entsprechenden öffentlichen Schule je Schüler eingesetzten Vollbeschäftigteneinheiten zugrunde gelegt werden soll. Unter diesen Bedingungen können freie Grundschulen weder der Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16. September 2002 (GVBl. LSA S. 270) entsprechende Schulöffnungszeiten noch Ganztagsangebote gemäß § 12 SchulG i.V.m. den entsprechenden Runderlassen des Kultusministeriums anbieten.

Überproportional sind von der unzureichenden Bezuschussung des pädagogischen Personals und der Betreuungskräfte freie Grundschulen, die eine integrative Beschulung anbieten, betroffen. Das Kultusministerium misst durch Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 2. August 2005 (GVBl. LSA S. 482) der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen mittels individueller Hilfen zur Erreichung der schulischen Eingliederung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der selbständigen Lebensgestaltung eine hohe Bedeutung zu und definiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht als Aufgabe der allgemeinen Schule. Deshalb kann nicht akzeptiert werden, dass Ersatzschulen, die eine integrative Beschulung anbieten, im Verhältnis zu staatlichen Schulen lediglich eine staatliche Bezuschussung ihrer Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte in Höhe von etwas mehr als 50 v.H. zugestanden wird.

Die unzureichende Bezuschussung der Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte stellt einen Verstoß gegen die verfassungsmäßig garantierte Privatschulfreiheit, einen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und eine empfindliche Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen, insbesondere jedoch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, dar.

Hinsichtlich der staatlichen Bezuschussung der Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte fordern wir, in § 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 4 Gesetzentwurf eine dringend erforderliche Nachbesserung in Form eines Austauschs der Angabe „75 v.H.“ durch die Angabe „100 v.H.“ vorzunehmen.

Wenn schon die Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter und Betreuungskräfte an entsprechenden staatlichen Schulen nicht vollständig bei der Berechnung der Finanzhilfe einfließen (nur 90 v. H.), sollte zumindest nicht noch zusätzlich zu Lasten der Ersatzschulträger eine Absenkung der Vollbeschäftigteneinheiten erfolgen.

Zu § 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 6

Die gesetzliche Verankerung der angemessenen Beteiligung von Ersatzschulen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen ist zu begrüßen. Wegen der unzureichenden staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen im Land Sachsen-Anhalt vermögen jedoch zahlreiche Ersatzschulen die als Voraussetzung für eine staatliche Förderung nachzuweisenden Eigenmittel nicht aufzubringen. Auch bleibt festzustellen, dass nach uns vorliegenden Informationen seit dem Jahr 2000 im Land Sachsen-Anhalt für Schulneubau- und Schulsanierungsmaßnahmen freier Schulträger keine Landesmittel mehr geflossen sind.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt schwerwiegenden Bedenken begegnet. Die Regelung einer für Ersatzschulträger transparenten und planungssicheren staatlichen Finanzhilfe scheint mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreichbar zu sein. Für den Fall, dass die avisierten Änderungen des Schulgesetzes durch den Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt werden sollten, weisen wir schon an dieser Stelle darauf hin, dass die betroffenen Ersatzschulträger vor Erlass sämtlicher Verordnungen gemäß § 1 Ziff. 9 Buchstabe c) - § 18a Abs. 8 Gesetzentwurf vom Kultusministerium anzuhören sind. Vor diesem Hintergrund regen die evangelischen Kirchen an, sowohl zu den Fragen des vorliegenden Gesetzentwurfes als auch hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Ersatzschulwesens und dessen Finanzierung im Land Sachsen-Anhalt mit dem Kultusministerium in einen intensiven Diskurs zu treten. Die evangelischen Kirchen gehen davon aus, dass weder die Ersatzschulen in evangelischer Trägerschaft noch das Kultusministerium weiterhin an verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen wegen unzureichender bzw. intransparenter Ersatzschulfinanzierung interessiert sind.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Albrecht Steinhäuser